



# Verein zum Schutz der Bergwelt e.V.

gegründet 1900, gemeinnütziger und nach § 63 BNatSchG anerkannter Naturschutzverein in Bayern

Verein zum Schutz der Bergwelt  
Anni-Albers-Str. 7 · 80807 München · Deutschland

## Bezirkshauptmannschaft Bregenz

Herrn Patrick Graf

Bahnhofstraße 41

A-6901 Bregenz

[bhbregenz@vorarlberg.at](mailto:bhbregenz@vorarlberg.at)

[patrick.graf@vorarlberg.at](mailto:patrick.graf@vorarlberg.at)

## VzSB-Geschäftsstelle

Anni-Albers-Str. 7  
80807 München  
Deutschland

Geschäftsstellenleiterin:  
Anne Bschorer  
Tel.: +49/(0)89/14003-649  
Fax: +49/(0)89/14003-8182  
E-Mail: [info@vzsb.de](mailto:info@vzsb.de)  
Internet: [www.vzsb.de](http://www.vzsb.de)  
Steuer-Nr.: 143/223/70580  
Bürozeiten:  
Di, Mi: 14:00-18:00 Uhr  
Fr: 9:00-16:00 Uhr  
Erste Vorsitzende:  
Dr. Sabine Rösler

| Ihre Nachricht          | Unser Zeichen    | Telefon       | E-Mail   | Datum      |
|-------------------------|------------------|---------------|--|------------|
| Kundmachung v. 6.5.2024 | VzSB_LS 20240531 | 089/14003-649 | <a href="mailto:info@vzsb.de">info@vzsb.de</a> | 01.06.2024 |

## Antrag der Skiliftgesellschaft links der Breitach GmbH & Co KG vom 22.12.2023 auf Sommerbetrieb der Seilbahn „Ifen II“

### Anlage: Konkretisierte Erhaltungsziele für die deutschen Natura 2000-Gebiete „Hoher Ifen“ und „Hoher Ifen und Piesenkopf“

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 06.05.2024 nehmen wir zu dem o. g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Der Verein zum Schutz der Bergwelt e. V. (VzSB) ist der älteste Naturschutzverein im Freistaat Bayern und hat als vorrangiges Schutzziel den Erhalt und Schutz der herausragenden Natur und Landschaft des Alpenraums. Wir sind im gesamten Alpenraum tätig und auch Sektionen des österreichischen Alpenvereins sind in unserem Verein Mitglieder.

#### 1. Beteiligungsrecht des VzSB

Wir sind eine nach § 63 des deutschen Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anerkannte Naturschutzvereinigung und nach § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG an Verfahren der vorliegenden Art zur Zulassung von Ausnahmen von Natura-2000 Gebieten zu beteiligen.

Der Kundmachung ist zu entnehmen, dass die verfahrensführende BH Bregenz offensichtlich davon ausgeht, dass nach § 46 b Abs. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung Vorarlberg (nur) in Vorarlberg/Österreich anerkannte Umweltschutzorganisationen am Genehmigungsverfahren zu beteiligen sind. Dies berücksichtigt nicht, dass sich das Vorhaben im Nahbereich zur deutsch-österreichischen Staatsgrenze und damit auch im Nahbereich zu den deutschen Natura 2000-Gebieten „Hoher Ifen“ (Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung – FFH-Gebiet) und „Hoher Ifen und Piesenkopf“ (Europäisches Vogelschutzgebiet – SPA) befindet. Da sich das Vorhaben damit auch auf diese deutschen Natura 2000-Gebiete auswirken kann, sind auch die zuständigen staatlichen Stellen Bayerns und aufgrund Art. 6 Abs. 3 Satz 2 FFH-Richtlinie der EU in Verbindung mit der Aarhus-Richtlinie der EU nach der Rechtsprechung des EuGH (Rechtssache C – 243/15 Rn 46 und 49) auch die dort betroffenen Verbände zu beteiligen.

**Konten Inland:**  
Postbank München  
Kto.Nr. 99 05 808  
BLZ 700 100 80  
IBAN: DE66 7001 0080 0009 9058 08  
BIC: PBNKDEFF

**Konten Inland:**  
Hypovereinsbank München  
Kto.Nr. 580 386 6912  
BLZ 700 202 70  
IBAN: DE59 70020270 5803866912  
BIC: HYVEDEMMXXX

**Konto Ausland:**  
Hypo Tirol Bank Innsbruck  
Kto.Nr. 200 59 1754  
BLZ 57000  
IBAN: AT16 5700 0002 0059 1754  
BIC: HYPTAT22

## 2. Allgemeine Bewertung des Vorhabens

Bei dem Vorhaben der Skiliftgesellschaft handelt es sich um ein Geschäftsmodell, das zunehmend von vielen bisher überwiegend am Skibetrieb ausgerichteten Unternehmen aufgegriffen wird, um auf die Klimakrise und die sich stark verschlechternden Wintersportbedingungen zu reagieren. Die Verlagerung des Betriebs auf den Sommer beschränkt sich dabei nicht nur auf die reine Beförderungsleistung, sondern wird in aller Regel durch weitere Angebote zur Attraktivitätssteigerung ergänzt, die ebenfalls zu erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein wirtschaftlich besonders attraktives Angebot stellt dabei offensichtlich die Eventgastronomie dar, wie es auch im vorliegenden Fall beabsichtigt ist. Sowohl in Bayern wie auch in den österreichischen Berggebieten mit Neubauvorhaben von Bergbahnen gibt es praktisch kein Betriebskonzept mehr, das nicht auch auf diese besondere Form des Bergtourismus setzt. Hierzu werden im Bereich der Gipfelstationen und/oder nahegelegener Hütten Feiern zu verschiedensten Anlässen (Hochzeit, Familienfeste, Betriebsfeiern usw.) und sonstige gastronomische Events unterschiedlichster Art veranstaltet. Das mündet nicht selten in Massenevents, bei denen internationale Größen des Showgeschäfts vor tausenden Zuhörern auftreten.

Dies unterscheidet sich ganz erheblich von der bisher üblichen Gastronomie in Skigebieten, die im Wesentlichen zur Versorgung der Sporttreibenden diente. Die gastronomische Versorgung ist damit nicht mehr ein untergeordneter Teil des Sportbetriebs, sondern das eigentliche Ziel der Veranstaltung. Während beim Skibetrieb die Erschließung der Bergregion zur Ausübung des Sports unverzichtbar ist, wird bei der vorliegenden gastronomischen Nutzung eine Nutzung, die genauso gut im Tal stattfinden könnte, ohne Not in die empfindliche Bergregion verlagert. Die landschaftliche Attraktivität der Bergwelt wird dabei lediglich als ansprechende Kulisse und Beiwerk benutzt, um dem Event den Anstrich der Exklusivität zu geben. Dies führt zu einer erheblichen Ausweitung der baulichen Infrastruktur und der Umnutzung bestehender Hütten und Funktionsgebäude und damit zu einem weiteren Erschließungsschub in den hochgelegenen Bergregionen.

Dieses neuartige Geschäftsmodell ist auch mit zusätzlichen und erheblichen Belastungen für Natur und Landschaft verbunden. Da die Feiern regelmäßig bis spät in die Nacht stattfinden und sie vielfach mit Musikdarbietungen aller Art verbunden sind, führen sie zu einer erheblichen Lärmbelastung und entsprechenden Störungen insbesondere störungsempfindlicher Tierarten. Dies gilt auch für den Bahnbetrieb als solchen, mit dem der Transport der Gäste insbesondere nach den Feiern sichergestellt werden muss. Darüber hinaus erhöht sich die Frequentierung des Gebiets durch Gäste, die z. B. auf den Bahntransport verzichten und selbständig ins Tal absteigen, gerade in den besonders kritischen Abend- und Nachtzeiten. Besonders in ökologisch wertvollen Gebieten mit störungsempfindlichen Tierarten stellt dies ein zusätzliches erhebliches Störpotential mit erheblichen negativen Auswirkungen für die Tierwelt dar.

Auch das Ruhebedürfnis und der Naturgenuss der sonstigen Erholungssuchenden wird durch das weitere Vordringen touristischer Infrastruktur in bisher stille und weitgehend unberührte Landschaften beeinträchtigt und gefährdet damit auch sanfte und nachhaltige Tourismuskonzepte, die auf eine intakte und unberührte Natur und Landschaft setzen.

Diesen negativen Auswirkungen will die Antragstellerin mit einem Besucherkonzept begegnen, das im Wesentlichen daraus besteht, dass der Indoor- und der Outdoorbereich getrennt werden und die Bergbahngäste den Indoorbereich nicht verlassen dürfen. Dabei handelt es sich nach unserer Überzeugung um bloße Absichtserklärungen, die sich weder tatsächlich noch rechtlich durchsetzen lassen. Wie schnell solche Zusagen den wirtschaftlichen Interessen geopfert werden, zeigt gerade der vorliegende Antrag, mit dem nach Aussage von Ortskennern das Versprechen bei der Genehmigung der Bergbahnen, dass kein Sommerbetrieb stattfinden werde, offensichtlich nicht eingehalten wird. Dem entgegenstehenden Wunsch von Gästen, den Indoorbereich zu verlassen, wird sich die Betreiberin in der Praxis aus geschäftlichen Gründen kaum widersetzen und dies auch tatsächlich nicht verhindern können. Zudem fehlen ihr dazu auch die rechtlichen Mittel, weil niemand am Verlassen eines Gebäudes zwangsweise gehindert werden kann und dies ggf. sogar als Freiheitsberaubung strafbar wäre. Als private Gesellschaft hat die Betreiberin auch nicht die hoheitlichen Zwangsmittel, um ihren Gästen gegen deren Willen das Verlassen des Gebäudes zu verweigern.

Auch die vorgesehene Ausstellung zur Darstellung der herausragenden ökologischen und landschaftlichen Bedeutung des Gebietes führt zu keiner positiveren Bewertung des Besucherkonzeptes. Solche im Grundsatz positiven Einrichtungen können mit wesentlich geringerem Aufwand und erheblich größerer Reichweite im Tal umgesetzt werden. Es ist geradezu widersinnig, die Besucher mit allen damit verbundenen negativen Belastungen für Natur und Landschaft in sensible Bereiche zu transportieren, um sie dann dort über die Empfindlichkeit des Gebiets und die negativen Folgen ihres Tuns aufzuklären. Damit wird in bester Manier des sog. „Greenwashings“ dem eigentlichen Zweck der Veranstaltung lediglich ein „grünes Mäntelchen“ umgehängt, um den Eindruck der Nachhaltigkeit zu erwecken. Das Besucherkonzept ist daher aus konzeptioneller, tatsächlicher und rechtlicher Sicht nicht durch- und umsetzbar. Es ist daher kein geeignetes Mittel, um die dargestellten negativen Auswirkungen des Sommerbetriebs auf Natur und Landschaft zu unterbinden.

### **3. Rechtliche und fachliche Bewertung**

#### **3.1 Bestehende Genehmigung**

Die bestehenden Genehmigungen vom 19.12.2001 und 10.02.2016, Az. BHBR- II – 6101 – 30/2015 – 19, wurden unter der Auflage erteilt, die Sektion II der Ifen-Bahn nicht im Sommer zu betreiben. Für die vorgesehene Betriebsänderung ist daher eine Änderung der Genehmigung erforderlich.

Die Auflage bezweckte schon damals den Schutz von Natur und Landschaft und sollte die vom Sommerbetrieb ausgehenden Störungen vermeiden. Aufgrund einer eingehenden naturschutzrechtlichen Prüfung ist die zuständige Behörde damals zum Ergebnis gekommen, dass der Sommerbetrieb nicht akzeptiert werden kann. Weder an der Schutzwürdigkeit von Natur und Landschaft noch an deren Gefährdung durch einen zusätzlichen Sommerbetrieb hat sich in der Zwischenzeit etwas geändert. Da die Sach- und Rechtslage daher unverändert ist, scheidet schon aus diesem Grund die beantragte Bewilligung aus. Insoweit wird auf die Begründung der damaligen Bescheide verwiesen.

#### **3.2 Natura 2000**

Das Vorhaben befindet sich außerdem im Nahbereich des Europaschutzgebietes „Ifen-Gottesacker“ auf österreichischer Seite und im Nahbereich der unmittelbar anschließenden Natura 2000-Gebiete „Hoher Ifen“ und „Hoher Ifen und Piesenkopf“ auf bayerischer Seite. Nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 der FFH-Richtlinie erfordern Projekte, die ein solches Gebiet beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH gilt dies auch für Beeinträchtigungen, die von Projekten außerhalb des Gebietes auf die Gebiete einwirken. Das Projekt, künftig den Sommerbetrieb der Ifen-Bahn bis in den Nahbereich der Gebiete zuzulassen, kann wegen der oben im Einzelnen beschriebenen Auswirkungen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der betroffenen Gebiete führen. Insoweit wird zur naturschutzfachlichen Begründung auf die als Anlage beigefügten „Gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele“ der bayerischen Staatsregierung für die genannten deutschen Natura 2000 – Gebiete verwiesen. Aus der Darstellung kann der herausragende ökologische Wert der betroffenen Gebiete entnommen werden. Von besonderer Bedeutung sind nach dieser amtlichen fachlichen Bewertung die weitgehende Unerschlossenheit und Störungsfreiheit der Gebiete. Dies ist insbesondere für die vielen bedrohten und besonders störungsempfindlichen Vogelarten des Vogelschutzgebietes wie z. B. alle Rauhfußhuhnarten von Bedeutung. Diese Störungsarmut wird aber gerade durch den vorgesehenen Sommerbetrieb gefährdet. Die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen des Besucherkonzeptes sind – wie dargestellt – mangels tatsächlicher Umsetzbarkeit und rechtlicher Verbindlichkeit nicht geeignet, solche Beeinträchtigungen zu verhindern.

Es ist daher vor Zulassung des Vorhabens eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Eine bloße Vorprüfung (sog. Screening) ist nicht ausreichend, weil - wie ausgeführt - die Möglichkeit der Beeinträchtigung von Erhaltungszielen durch das beabsichtigte Besucherkonzept nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Da die Natura 2000-Richtlinien und ihre Vorgaben auch für Gebiete jenseits von Staatsgrenzen gelten, ist auch für die betroffenen deutschen Natura 2000-Gebiete eine Verträglichkeitsprüfung in dem laufenden Verfahren nach den Verfahrensgrundsätzen der UVP-Richtlinie erforderlich. So haben der Freistaat Bayern und das österreichische Bundesland Salzburg bei einer Erweiterung des Skigebietes Steinplatte – Winklmoosalm eine grenzüberschreitende Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Auch in dem vorliegenden Verfahren ist daher eine **grenzüberschreitende Verträglichkeitsprüfung** notwendig. Dies ist nach unserer Kenntnis auch die Rechtsauffassung der EU-Kommission.

Unabhängig vom Ergebnis der amtlichen Verträglichkeitsprüfung sind wir nach unserer fachlichen Einschätzung, die sich insbesondere auf die Störungsökologie der betroffenen Vogelarten und die Empfindlichkeit der betroffenen FFH-Lebensraumtypen (vgl. die Anlagen) stützt, der Auffassung, dass eine Zulassung des Sommerbetriebes wegen der unvermeidlichen Zunahme beeinträchtigender Störungen in jedem Fall die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen zur Folge hat. Da die Unzulässigkeit des Sommerbetriebes bereits bei der Verwirklichung des Vorhabens bekannt war, sind auch keine Ausnahmegründe im Sinne des Art 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie erkennbar. Eine bessere wirtschaftliche Anlagennutzung stellt lediglich ein privates wirtschaftliches Interesse und kein zwingendes überwiegendes öffentliches Interesse im Sinne des Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie dar. Die beantragte Bewilligung ist daher nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie zu versagen.

### 3.3 Alpenkonvention

Auch verschiedene Regelungen der Alpenkonvention (AK), die auch von Österreich ratifiziert wurde und damit als internationales Abkommen rechtlich verbindlich ist, stehen dem Vorhaben entgegen.

So ist Österreich nach Art. 3 Abs. 2 des Naturschutzprotokolls zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit verpflichtet. Nach Art. 11 Abs. 1 sind die Vertragsparteien der AK verpflichtet, bestehende Schutzgebiete wie hier das Europaschutzgebiet „Ifen und Gottesacker“ zu erhalten und deren Beeinträchtigung zu verhindern. Weiterhin haben sie sich nach Art. 14 Abs. 1 verpflichtet, die einheimische Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten.

Auch das Tourismusprotokoll enthält entsprechende Verpflichtungen. Nach Art. 5 Abs. 1 haben sich die Vertragsstaaten darin verpflichtet, auf eine nachhaltige touristische Entwicklung zu achten. Nach Art. 8 fördern sie insbesondere in Schutzgebieten die Lenkung der Besucherströme, indem sie die Verteilung und Aufnahme der Besucher in einer Weise organisieren, die den Fortbestand dieser Gebiete sichert. Nach Art. 9 achten sie darauf, dass die touristische Entwicklung auf umweltspezifische Besonderheiten sowie die verfügbaren örtlichen und regionalen Ressourcen abgestimmt wird. Vorhaben mit möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt sind einer vorherigen staatlichen Bewertung zu unterziehen und diese ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Bei Genehmigungsverfahren für Aufstiegshilfen ist eine Politik zu verfolgen, die auch den ökologischen und landschaftlichen Erfordernissen Rechnung trägt.

Mit diesen Vorgaben der Alpenkonvention lässt sich das beantragte Vorhaben in keiner Weise in Einklang bringen.

### 4. Zusammenfassende Bewertung

Beim Gebiet des Hohen Ifens und dem Gottesackerplateau handelt es sich um ein weitgehend naturbelassenes alpines Berggebiet mit herausragender ökologischer und landschaftlicher Naturausstattung. Es ist daher sowohl in Österreich als auch in Deutschland in dieser Qualität von nationaler und darüber hinaus auch von europaweiter Bedeutung. Diese einmalige Naturlandschaft muss erhalten und darf nicht kurzfristigen ökonomischen Interessen geopfert werden. Schon die Genehmigung der bestehenden Bergbahnen ist mit diesem hochrangigen Schutzeffizienzkaum zu vereinbaren. Die damals getroffenen Schutzmaßnahmen dürfen daher nicht weiter aufgeweicht werden. Der Verein zum Schutz der Bergwelt appelliert daher an die BH Bregenz in diesem weiteren Verfahren nunmehr den herausragenden Naturschutzbelangen Vorrang einzuräumen und die be-

antragte Bewilligung nicht zu erteilen. Es müssen andere Wege mit allen Beteiligten gefunden werden, die Schutzbedürftigkeit dieser einmaligen Landschaft und die örtlichen touristischen Interessen in Einklang zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rudolf Erlacher  
Geschäftsführender Vorsitzender

gez. Lorenz Sanktjohanser  
Zweiter Vorsitzender